



Statuten

Verein Waldlabor Zürich

*Fassung vom 27. Februar 2019
Mit Anpassungen vom 16. März 2022*

I Allgemeines	
Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen "Waldlabor Zürich" besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein Verein mit Sitz in Zürich.
Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit	Art. 2 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert. Die Angebote richten sich grundsätzlich an eine breite Öffentlichkeit.
Ziel und Zweck	Art. 3 ¹ Das Waldlabor Zürich thematisiert die verschiedenen Formen und Aspekte einstiger, aktueller und zukünftiger Waldpflege und -bewirtschaftung. Ziel ist die Vermittlung von Wissen und dessen Anwendung bezogen auf Erhaltung und Pflege des Waldes im Zeichen der Nachhaltigkeit an der Schnittstelle zwischen forstlicher Praxis, Gesellschaft und Forschung. ² Das Waldlabor Zürich ist ein erlebnisorientierter Bildungs- und Forschungsort. Im Zentrum steht der vom Menschen beeinflusste Wald, der „Kulturwald“. ³ Das Waldlabor ist auf eine Dauer von über 100 Jahren und auf den Umgebungspereimeter Hönigerbergwald ausgelegt. ⁴ Der Verein koordiniert und bezweckt die langfristige Sicherstellung des Betriebs.

Aufgaben	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Verein stellt den Betrieb des Waldlabors sicher; das bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung unter den beteiligten Trägerorganisationen; b) fördert die Kommunikation und Bekanntmachung der Angebote und Dienstleistungen des Waldlabors; c) koordiniert die verschiedenen Aktivitäten und stellt die Koordination zwischen Waldeigentümerinnen und -eigentümer und den Anbotspartnern sicher; d) stellt die Berichterstattung über die Angebote und Leistungen des Waldlabors sicher (alle Projekte und Anlässe umfassend); e) stellt in Zusammenarbeit mit der Waldeigentümerschaft die Besucherlenkung, -information und die Signaletik sicher; f) verwaltet die Kollektivmarke „Waldlabor Zürich“; g) führt für die interessierte Öffentlichkeit Veranstaltungen durch; h) initiiert Einzelprojekte, entwickelt und fördert Angebote im Rahmen der Jahresprogramme und der verfügbaren Ressourcen; i) erarbeitet basierend auf den laufenden Arbeiten und Angeboten ein Jahresprogramm und kommuniziert dieses. <p>² Der Verein kann weitere Aufgaben im Sinne der Verbreitung des Wissens zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung übernehmen, sofern diese den Zielen und dem Zweck des Vereins entsprechen.</p>
Perimeter	<p>Art. 5</p> <p>Der Perimeter des Waldlabors Zürich umfasst die im Parzellenverzeichnis bezeichneten Waldflächen. Das Parzellenverzeichnis ist integraler Bestandteil der Rahmenvereinbarungen.</p>
Geschäftsordnung	<p>Art. 6</p> <p>Der Verein erlässt eine Geschäftsordnung. Diese umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Finanzierungsreglement; b) das Reglement zur Freigabe von Angeboten; c) die Unterschriftenregelung; d) Spesenreglement.
II Mitgliedschaft, Gönnerschaft	
Mitgliedschaft	<p>Art. 7</p> <p>¹ Mitglieder des Vereins sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche bereit sind, als Trägerinstitutionen aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Aufnahme gesuche für Neumitglieder sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.</p> <p>² Die Mitglieder beteiligen sich massgeblich am Aufbau und Betrieb von Projekten und an der Durchführung von Anlässen.</p> <p>³ Der Verein schliesst mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie mit den Trägerinstitutionen mitgliederspezifische Rahmenvereinbarungen ab, welche die Zusammenarbeit sowie Rechte und Verpflichtungen regeln.</p> <p>⁴ Zwischen Verein, Waldeigentümerschaft und Träger- oder Partnerorganisationen werden auf der Ebene der Angebote Einzelvereinbarungen abgeschlossen, welche die spezifischen Modalitäten regeln.</p>

Gönnerschaft	<p>Art. 8</p> <p>¹ Weitere interessierte natürliche und juristische Personen, die an den Vereinszielen interessiert sind und den Verein mit einem Betrag unterstützen wollen, können eine Gönnerschaftvereinbarung eingehen.</p> <p>² Über die Aufnahme von Gönnerinnen und Gönnern entscheidet die Geschäftsstelle. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber über die Aktivitäten des Vereins informiert.</p>
Aufnahme neuer Mitglieder Mitgliederbeiträge Finanzierungszuschüsse	<p>Art. 9</p> <p>¹ Aufnahme neuer Mitglieder (als Trägerinstitutionen) ist möglich; Voraussetzung ist die Unterstützung des Vereinszwecks und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung.</p> <p>² Die Aufnahme neuer Mitglieder unterliegt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Für die Aufnahme bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.</p> <p>³ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie Finanzierungszuschüsse werden im Finanzierungsreglement festgelegt, welches von der Mitgliederversammlung erlassen wird.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder bei Auflösung der juristischen Person.</p> <p>² Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Vertraglich vereinbarte Verpflichtungen müssen eingehalten werden.</p>

III Organisation und Zuständigkeiten	
<i>A) Allgemeines</i>	
Organe	<p>Art. 11</p> <p>Der Verein verfügt über folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsstelle d) Revisionsstelle
<i>B) Mitgliederversammlung</i>	
Zweck, Zusammensetzung und Einberufung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Vorstandsmitgliedern und aus den Vertretungen seiner Mitglieder (Delegierte).</p> <p>² Die Mitglieder bestimmen ihre Vertretungen eigenständig.</p>
Stimmkraft	<p>Art. 13</p> <p>Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme, welche durch die delegierte Vertretung ausgeübt wird.</p>

Beschlussfassung und Durchführung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt.</p> <p>² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich per E-Mail oder Post eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.</p> <p>³ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der abgegebenen Stimmrechte gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen (vgl. Art. 28) und die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 29).</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.</p> <p>⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitgliedervertretungen (Delegierte) anwesend sind.</p> <p>⁶ Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert wurden, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.</p> <p>⁷ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich gemacht.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung. b) Abnahme des Jahresberichtes c) Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstands. d) Genehmigung des Budgets des Folgejahres und Festlegung von Mitglieder- und Gönnerschaftsbeiträgen. e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren. f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. g) Änderung und Ergänzung der Statuten (vgl. auch Artikel 28). h) Änderung und Ergänzung des Finanzierungsreglements i) Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Geschäfte. j) Beschluss über die Auflösung des Vereins einschliesslich der Verwendung des Liquidationserlöses (vgl. auch Artikel 29). <p>² Bei Entscheidungen, welche das Eigentum und dessen Bewirtschaftung betreffen, bedarf es des Einverständnisses der Waldeigentümer.</p>
<p><i>C) Vorstand</i></p>	
Zusammensetzung und Amtsdauer	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Vorstand setzt sich aus von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreterinnen/Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder zusammen.</p> <p>² Jedes Mitglied, welches dem Waldlabor sein Waldeigentum zur Erfüllung der Vereinsziele zur Verfügung stellt, hat Anspruch auf einen Vorstandssitz.</p>

	<p>³ Bei Bedarf hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand. Er/sie hat Antragsrecht.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁵ Vorstandsmitglieder informieren den Vorstand über allfällige Änderungen ihrer Funktion innerhalb der jeweiligen Trägerinstitution. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt oder seiner Funktion in der Trägerinstitution aus, so endet automatisch auch das Amt im Vorstand. Ist dies der Fall, kann der Vorstand eine Person aus der betroffenen Institution kooptieren. Die Wahl ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Das gleiche Vorgehen ist auch bei einem Rücktritt möglich.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 17</p> <p>¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Strategische Führung des Vereins und Vertretung gegenüber Dritten.</p> <p>b) Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vereins, die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten des Waldlabors Zürich.</p> <p>c) Genehmigung von Rahmenvereinbarungen mit Trägerinstitutionen.</p> <p>d) Beurteilung von Projekten und Anlässen und Genehmigung der diesbezüglichen Einzelvereinbarungen.</p> <p>e) Erlass der Geschäftsordnung und von Reglementen und Pflichtenheften, welche nicht der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.</p> <p>f) Genehmigung von Leitbild und Strategien.</p> <p>g) Wahl der Mitglieder des Beirats.</p> <p>h) Wahl und Kontrolle der Geschäftsstelle und Erlass eines Pflichtenheftes.</p> <p>i) Bestellen von Vorstandsausschüssen.</p> <p>j) alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Er entscheidet über die Freigabe freier Mittel aus dem Projektpool.</p> <p>³ Er kann in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte an die Geschäftsstelle delegieren.</p>
Organisation und Arbeitsweise, Ehrenamtlichkeit	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Für die Behandlung spezieller Geschäfte kann der Vorstand Fachleute mit beratender Stimme beiziehen oder deren Bearbeitung gegen Bezahlung an Dritte übertragen.</p> <p>³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Vorstandsentscheide gilt das absolute Mehr. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die entsprechenden Modalitäten sind im Spesenreglement umschrieben.</p>
Ausstandspflicht	<p>Art. 19</p> <p>In allen Organen ist der zwingende Ausschluss vom Stimmrecht gemäss Art. 68 ZGB einzuhalten.</p>

<i>D) Geschäftsstelle</i>	
Leitung	<p>Art. 20</p> <p>Die Geschäftsstelle übernimmt die operative Führung der Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand angestellt oder beauftragt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) operative Führung sowie Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; b) Ausführung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen von Jahresprogramm und Budget sowie der Beschlüsse des Vorstandes; c) Koordination der laufenden Projekte und Anlässe sowie Sicherstellung des Betriebs des Waldlabors; d) Betreuung der Signaletik, Besucherlenkung und -information; e) Sicherstellung der allgemeinen Information, Kommunikation, Betreiben der Homepage und Wissenstransfer sowie Berichterstattung (über die Leistungen des Vereins wie auch über alle laufenden Angebote im Waldlabor); f) Führen der Projekt-Datenbank des Waldlabors; g) Führung der Vereinsrechnung und Koordination des Fundraisings, Betreuung von Sponsorinnen und Sponsoren.
<i>E) Revisionstelle</i>	
Zusammensetzung und Aufgaben	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren oder eine professionelle Prüfungsstelle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Die Revisorinnen/Revisoren überprüfen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Bilanz, und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht.</p>
<i>F) Gremien ohne Organstellung</i>	
Beirat	<p>Art. 23</p> <p>¹ Der Verein setzt als beratendes Gremium einen Beirat ein. Der Beirat gibt Empfehlungen zur längerfristigen Weiterentwicklung des Waldlabors ab.</p> <p>² Der Beirat setzt sich beispielsweise aus Fachpersonen aus Forschung, Politik, Kultur und Wirtschaft zusammen.</p> <p>³ Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirats. Dieser konstituiert sich selbst.</p>
Arbeitsgruppen	<p>Art. 24</p> <p>Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.</p>
Jahrestreffen und Transferanlass	<p>Art. 25</p> <p>Bei Bedarf kann der Vorstand ein Jahrestreffen für Gönnerinnen und Gönner und/oder einen Transferanlass organisieren.</p>

IV Finanzielles	
Finanzierung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Der Verein finanziert seine Ausgaben insbesondere aus</p> <p>a) den Mitgliederbeiträgen und Finanzierungszuschüssen seiner Mitglieder (vgl. Art. 9),</p> <p>b) den Koordinationsbeiträgen aus Projekten und Anlässen sowie dem Ertrag aus Produktverkauf und Dienstleistungen,</p> <p>c) weiteren Erträgen wie z.B. Beiträge von Bund und Kanton, Sponsoringbeiträge, Gönnerschaftsbeiträge und Zuwendungen von Dritten.</p> <p>³ Die Finanzkompetenzen der Vereinsorgane sind in der Unterschriftenregelung präzisiert.</p> <p>⁴ Die Beiträge und Finanzierungszuschüsse der Mitglieder unterliegen den jeweiligen Genehmigungsbeschlüssen der Trägerinstitutionen.</p>
Haftung Ausschluss Nachschusspflicht	<p>Art. 27</p> <p>¹ Der Verein haftet nur für Schäden im Zusammenhang mit Angeboten, welche der Verein in eigener Regie realisiert. Die Modalitäten werden in den entsprechenden Einzelvereinbarungen präzisiert.</p> <p>² Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen, eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
V Schlussbestimmungen	
Statutenänderung	<p>Art. 28</p> <p>Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dies bei der Sitzungseinladung mit den vorgesehenen Änderungen traktandiert wurde und an der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.</p>
Auflösung	<p>Art. 29</p> <p>¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.</p> <p>² Im Falle eines Auflösungsbeschlusses des Vereins ist das restliche Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.</p> <p>³ Für allfällige zur Zeit der Auflösung bestehende Verpflichtungen haften die Mitglieder solidarisch.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 30</p> <p>Diese Statuten treten mit Genehmigung der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2019 in Kraft.</p>